

Drucks.Nr.: 185 (693)

Datum: 27. November 2018

Vorlegende Abteilung: Finanzen & Beteiligungen Sachbearbeiter: Herr Orth

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998 in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Dezember 2013

- Festlegung der neuen Schmutz- und Regenwassergebühr ab 1. Januar 2019

Erläuterungen:

Die letzte Gebührenganpassung der Schmutz- und Regenwassergebühr erfolgte im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2014.

Aufgrund der von der Fa. Eckermann & Krauß GmbH durchgeführten Gebührekalkulation ergibt sich ein Erhebungsbedarf, der durch Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ausgeglichen werden kann.

Der Hauptgrund hierfür liegt in allgemeinen Kostensteigerungen seit der letzten Gebührenganpassung im Jahr 2014 sowie dem Ausgleich der Unterdeckung des Jahres 2016.

Die erforderlichen Satzungsänderungen wurden in die beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung eingearbeitet.

Es wird vorgeschlagen, die von der Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim, errechnete kostendeckende Niederschlagswassergebühr i.H.v. **0,58 EUR** (bisher 0,51 EUR) je qm und Schmutzwassergebühr von **2,80 EUR** (bisher 2,60 EUR) je cbm zu beschließen und der beigefügten Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung zuzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Orth

Beschlussvorschlag:

Der Erhebung der Niederschlagswassergebühr i.H.v. 0,58 EUR je qm und Schmutzwassergebühr von 2,80 EUR je cbm ab 1. Januar 2019 und der als Anlage beigefügten Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998 in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Dezember 2013 wird zugestimmt.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Schriftführer/in

**Satzung zur 6. Änderung der
Entwässerungssatzung (EWS)
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998
in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Sitzung am folgende

**Satzung zur 6. Änderung der
Entwässerungssatzung (EWS)
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998
in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Dezember 2013**

beschlossen:

Artikel 1

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

§ 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,58 EUR jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 23 b erhält folgende neue Fassung:

§ 23 b Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
- | | |
|---|-----------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,80 EUR |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,80 EUR. |

Artikel 3

§ 32 erhält folgende neue Fassung:

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister

Die Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 15. September 1998 in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Dezember 2013 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 28. April 1993 in der Fassung der 5. Änderung vom 04. September 2007 im Mümling-Boten in der Ausgabe vom öffentlich bekannt gemacht.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister